

Monatlich erscheint
eine Nummer von
je ein u. einhalb Bogen.
Preis bei der Post
halbjährlich Mk. 1,50.

Pastoralblatt

für die Diöcese Ermland

Geignete Beiträge und
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)
möge man direct an
den Redacteur gelangen
lassen.

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

N^o 6.

Siebenter Jahrgang.

Juni 1875.

Inhalt: Erlasse des Bischöfl. Erml. Ordinariates. — Jubeljahr und Jubiläum. — Literarisches. — Diöcesan-Nachrichten.

Erlasse des Bischöfl. Erml. Ordinariates.

Die Ablässe einiger erml. Kirchen betr.

Bme Pater.

Episcopus Warmiensis ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus exponit quod sequitur.
Per rescriptum S. Cong^{nis} Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 13. Septembris 1869 datum dignata est Sanctitas Vestra nonnulla dubia, quae circa valorem Indulgentiarum plerisque Ecclesiis dioecesis Warmiensis concessarum exorta erant, dirimere et easdem Indulgentias ad aliud decennium a dato dicti rescripti prorogare, per rescriptum autem eiusdem S. Cong^{nis} die 27. Novembris 1872 datum quibusdam Ecclesiis vel Oratoriis praesertim Missionum priori rescripto non comprehensis Indulgentias pro certis festis usque ad expirationem prioris rescripti i. e. diem 13. Septembris 1879 vel extendere vel de novo concedere. Quoniam vero paucae supersunt Ecclesiae vel Oratoria quorum Indulgentiae hoc anno expiraverunt, vel mox expirabunt, et una Capella in locis heterodoxorum an. 1873 noviter erecta Indulgentiis hucusque caret, hinc iterum astat Episcopus Orator humillime supplicans, ut S. V. sequentibus Ecclesiis, Capellis seu Oratoriis publicis pro festis infra nominatis et respective pro dominica sequente una cum eorum octavis Indulgentias usque ad diem 13. Septembris 1879 prorogare ampliare et respective de novo concedere et quoad translationem festorum cum Indulgentiis Ep^{um} Oratorem eadem facultate, quam vigore rescriptorum Sac. Cong^{nis} Indulgentiarum supramemoratorum habet quoad Ecclesias et Indulgentias in iisdem memoratas benigne augere dignetur.

Nomina Ecclesiarum	Pro festis	Annotatio.
1. Oratorium missionis in Riedelsberg.	Transfigurationis Domini, et S. Adalberti Ep. et M.	Indulgentiae anno 1874 expiraverunt.
2. Ecclesia S. Crucis oppidi Roessel.	Inventionis et exaltationis S. Crucis, Nativitatis B. Joan. Baptae et S. Stanislai Kostka	

Nomina Ecclesiarum	Pro festis	Annotatio.
3. Ecclesia parochialis missionis in Memel.	SS ^{mae} Trinitatis, Assumptionis B. M. V. et S. Adalberti Ep. et M.	
4. Oratorium missionis in Riesenburg.	S. Adalberti Ep. et M., SS ^{mi} Cordis Jesu, et S. Andreae Apostoli.	Indulgentiae anno 1875 expirabunt.
5. Oratorium missionis in Insterburg.	Annuntiationis B. M. V. et S. Brunonis Ep. et M.	
6. Capella missionis in Opaleniec.	Epiphaniae D. N. J. C., S. Josephi Sponsi B. M. V., Solemnitatis SS ^{mi} Rosarii.	Haec Capella anno 1873 erecta Indulgentiis hucusque caruit.

SS^{mus} D^{nus} Nr. Pius PP. IX in Audientia habita ab infrascripto Cardinali Praefecto Sacrae Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 25. Aprilis 1875 benigne annuit pro gratia in omnibus iuxta petita servata forma et tenore praecedentium concessionum. Praesenti absque ulla Brevis expeditione valituro. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem Sac. Cong^{nis} die 25. Aprilis 1875.

(L. S.) J. Card. Ferrierj Praef.
Dominicus Sarra Substitutus.

Vorstehendes Decret der heiligen Congregation der Ablässe und Reliquien theile ich hiemit dem hochwürdigem Clerus der betreffenden Kirchen und Missionen zur Kenntnissnahme mit.

Frauenburg, den 3. Mai 1875.

Der Bischof von Ermland.
† Philippus.

Die zweite Säcularfeier der Herz-Jesu-Andacht betr.

Der hochwürdigem Pfarrgeistlichkeit theilen wir nachstehend ein Decret der h. Riten-Congregation, die für den 16. Juni l. J., den zweihundertsten Jahrestag der Begründung der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu,

verliehenen Indulgenzen betreffend, mit dem Ersuchen mit, die Gläubigen am ersten Sonntage nach Empfang gegenwärtiger Benachrichtigung von dem Inhalte desselben in Kenntniß zu setzen. Es wird zugleich empfohlen, namentlich in den Pfarreien, in welchen der Gebetsapostolat eingeführt ist, den betreffenden Tag durch einen besonderen Gottesdienst nach Bestimmung der betr. Herren Pfarrer auszuzeichnen, und wird für die betreffende Stunde zu diesem Zwecke die Aussetzung des allerheiligsten Sacramentes hienit gestattet.

Frauenburg, den 16. Mai 1875.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

Decretum.

Quamplures ex toto orbe ad Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam IX. Episcoporum petitiones ac pene innumerae Christifidelium ut Ipse ad fovendam augendamque pietatem erga SACRATISSIMUM COR JESU CHRISTI SALVATORIS, universum mundum eidem Sacratissimo Cordi consecrare dignetur. Jam vero Sanctitas Sua rei gravitatem coram Deo animo reputans, ut aliquo modo pientissimis hujusmodi votis satisfaciatur adnexam Orationem approbans, illam quocumque idiomate, dummodo versio sit fidelis, recitandam proponit iis omnibus qui Sacro Cordi Jesu se ipsos devovere voluerint. Ita sane omnes Christifideles hac unanimi consecrationis formula divino Jesu Cordi sese devoventes, Sacrosanctae Ecclesiae unitatem clarius asserent; ac in eodem Corde tutissimum invenient, et ab ingruentibus animae periculis effugium; et in tribulationibus, quibus hodie divexatur Ecclesia Christi, patientiam; ac in omnibus angustiis firmissimam spem ac solatium.

Voluit itaque Sanctitas Sua ut per praesens Sacrorum Rituum Congregationis Decretum mens Sua omnibus Locorum Ordinariis pateat, ac ad illos praefata precatationis formula transmittatur; ut, si ita in Domino iudicaverint, et ovium sibi commissarum bono expedire censuerint, eam edendam curent; ac Fideles ipsos hortentur ut illam vel conjunctim vel privatim recitent die 16 Junii vertentis anni, qua secundum centenarium recurrit a revelatione facta ab ipso Redemptore Beatae Margaritae Mariae Alacoque devotionem erga Cor Suum propagandi. Omnibus vero Fidelibus qui enunciata die id effecerint, Sanctitas Sua plenariam Indulgentiam Animabus quoque Purgatorii applicabilem in forma Ecclesiae consueta concedit, dummodo vere poenitentes, confessi et Sacra Synaxi refecti Ecclesiam vel publicum Oratorium visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium devote oraverint juxta

mentem ipsius Sanctitatis Suae. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 22 Aprilis 1875.

Constantinus Episcopus Ostien. et Velitern.
Card. Patrizi S. R. C. Praefectus.

Loco † Sigilli.

Plac. Ralli S. R. C. Secretarius.

Weihgebet an das heiligste Herz Jesu.

Approbirt durch Decret der hl. Congregation der Riten vom 22. April 1875.

O Jesus, mein Erlöser und mein Gott! Ungeachtet Deiner großen Liebe zu den Menschen, für deren Erlösung Du all Dein kostbares Blut vergossen hast, wirst Du doch von ihnen so wenig wiedergeliebt, ja vielmehr beleidigt und geschmäht, besonders durch Gotteslästerungen und durch die Entweihung der Sonn- und Feiertage. Ach, könnte ich Deinem göttlichen Herzen irgend welche Genugthuung geben; könnte ich so große Undankbarkeit und Unerkenntlichkeit wieder gutmachen, die Du von so vielen Menschen erfährst! Vermöchte ich doch Dir zu beweisen, wie sehr ich verlange, vor dem Angesichte der ganzen Welt dieses anbetungswürdige und liebevollste Herz wiederzulieben und zu ehren und so Deinen Ruhm immer mehr zu erhöhen! Wäre ich doch hiedurch im Stande, die Befehring der Sünder zu erlangen und so viele Andere aus ihrer Gleichgiltigkeit aufzurütteln, welche, ob schon sie so glücklich sind, zu Deiner Kirche zu gehören, dennoch kein Herz für Deine Ehre und für die Ehre der Kirche haben, die Deine Braut ist. Könnte ich ferner dadurch erreichen, daß auch jene Katholiken, welche mit mannigfachen äußern Werken der Liebe sich zwar als Katholiken erweisen, welche aber zu hartnäckig auf ihren eigenen Meinungen bestehen und deshalb den Entscheidungen des heiligen Stuhles den Gehorsam verweigern, oder welche Ansichten hegen, die von seiner Lehre abweichen — ach, könnte ich erreichen, daß auch diese zur Erkenntniß kommen und sich überzeugen, daß wer nicht in Allem die Kirche hört, Gott nicht hört, der bei ihr ist.

Um nun alle diese heiligen Zwecke und überdies den Triumph und den beständigen Frieden dieser Deiner unbesleckten Braut, sowie das Wohlergehen und das Heil Deines Stellvertreters auf Erden zu erlangen und seine heiligen Absichten erfüllt zu sehen; und zugleich auch damit der ganze Klerus immer mehr sich heilige und wohlgefällig vor Dir wandle; und für so viele andere Zwecke noch, welche Du, o mein Jesus, als mit Deinem göttlichen Willen übereinstimmend erkennst, und die in irgend einer Weise zur Befehring der Sünder und zur Heiligung der Gerechten beitragen, auf daß wir so alle einst das ewige Heil unserer Seele erlangen; und endlich weil ich weiß, o mein Jesus, daß ich etwas thue, was Deinem süßesten Herzen angenehm ist: siehe, so werfe ich mich in Gegenwart der heiligsten Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofes zu Deinen Füßen nieder und erkenne feierlich an, daß ich aus allen Gründen der Gerechtigkeit und der Dankbarkeit ganz und allein Dir angehöre, meinem Erlöser Jesus Christus, der

einzig Quelle alles dessen, was ich Gutes habe an Seele und Leib, und in Vereinigung mit der Meinung des obersten Hirten, des Papstes, weihe ich mich selbst und alles, was ich habe, diesem allerheiligsten Herzen, das ich allein lieben und dem ich allein dienen will mit meiner ganzen Seele, mit meinem ganzen Herzen und mit allen meinen Kräften, indem ich meinen Willen zu dem Deinen mache und alle meine Wünsche mit den Deinigen vereine.

Endlich erkläre ich zur öffentlichen Bezeugung dieser meiner Weihe feierlich vor Dir, o mein Gott, daß ich in Zukunft zu Ehren desselben heiligsten Herzens, die gebotenen Feiertage nach Vorschrift der heiligen Kirche sowohl selbst halten, als für deren Beobachtung bei allen Sorge tragen will, die meiner Obhut untergeben sind, oder auf die ich sonst einzuwirken vermag.

Zudem ich nun noch einmal alle diese heiligen Wünsche und Vorsätze, wie Deine Gnade sie mir einflößt, in Deinem lieben Herzen zusammenfasse, hoffe ich ihm einen Ersatz bieten zu können für so viele Beleidigungen, die ihm von den undankbaren Menschenkindern zugesügt werden, und mein und aller Seelen Heil zu finden in diesem und im zukünftigen Leben. Amen.

Papst Pius IX. hat also durch das obige Decret der heiligen Congregation der Riten vorsehendes Gebet approbirt und allen Gläubigen, welche am 16. Juni dieses Jahres, dem zweihundertsten Jahrestage der Offenbarung, deren die selige Margaretha Maria Alacoque vom Herrn gewürdigt wurde, um die Verehrung seines allerheiligsten Herzens zu verbreiten, dieses Gebet für sich oder in Gemeinschaft mit Andern verrichten, die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfangen und in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle nach der Meinung des hl. Vaters Gebete verrichten, einen vollkommenen Ablass verliehen, welcher auch den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann.

Jubeljahr und Jubiläum.

(Schluß.)

2. Die den Beichtvätern für die Jubiläumsbeichte verliehenen Fakultäten.

Im alttestamentlichen Jubeljahre wurde den Bewohnern des Landes Freiheit ausgerufen, es sollte nach dem Willen Gottes die Leibeigenschaft aufhören. Im christlich kirchlichen Jubeljahre soll nach dem Willen des Stellvertreters Christi allen die Möglichkeit geboten werden, auf die leichteste Art ihre Gewissensangelegenheiten in Ordnung zu bringen, um von der Knechtschaft der Sünde sich zu befreien. Darum haben die Päpste bei den Jubiläen den Beichtvätern weitreichende Vollmachten gegeben.

Die Privilegien, welche Pius IX. für das gegenwärtige Jubeljahr verliehen hat, sind klar enthalten in der Encyclika Gravibus Ecclesiae d. 24. Dec. 1874. Wir wollen dieselben nach bewährten Autoren näher erklären, namentlich nach den Regeln Benedikts XIV., die nach einer ausdrücklichen Erklärung der S. Congreg. Indulg. vom 16. Febr. 1852, welche das Münsterer Pastoralblatt anführt⁶⁵⁾, bei jedem ordentlichen wie außer-

⁶⁵⁾ Jahrg. 1865, S. 73. Ad dubium: An in Jubilaeo tum ordinario tum extraordinario servandae sint omnes regulae a Benedicto XIV. traditae, quibus non adversatur Bulla Jubilaei? Resp. Affirmative.

ordentlichen Jubiläum, insoweit der Papst, der das Jubiläum bewilligt, nicht anders bestimmt, sowohl in Betreff der Ablassbedingungen als der besonderen Privilegien ihre Geltung haben.

Diese Privilegien sind:

1) Die Fakultät, von Reservaten zu absolviren. Pius IX. gibt den Beichtvätern die Vollmacht, loszusprechen: „ab excommunicationis, suspensionis, et aliis Ecclesiasticis sententiis et censuris a jure vel ab homine quavis de causa latis seu inflictis, etiam Ordinariis locorum et Nobis, seu Sedi Apostolicae, etiam in casibus cuicumque ac Summo Pontifici et Sedi Apostolicae speciali licet forma reservatis, et qui alias in concessione quantumvis ampla non intelligerentur concessi“; desgleichen auch „ab omnibus peccatis, et excessibus quantumcumque gravibus et enormibus, etiam iisdem Ordinariis, ac Nobis et Sedi Apostolicae, ut praefertur, reservatis.“ Aber auch für die Jubiläumsbeichte gilt wie für jede andere Beichte, daß die Beichtväter den Pönitenten eine heilsame Buße und alles Andere auferlegen, was de jure aufzuerlegen ist (injuncta ipsis poenitentia salutari, aliisque de jure injungendis).

Die Ausnahmen, welche diese sehr ausgedehnten Vollmachten erleiden, sind vom Papste selbst bestimmt worden. Es soll nämlich

a) durch dieselbe in keiner Weise der Constitution Benedikts XIV. Sacramentum Poenitentiae und den von demselben Papste dazu gegebenen Declarationen⁶⁶⁾ derogirt werden. Mithin bleiben auch für die Zeit des Jubiläums, wenn nicht etwa einem Bischöfe ganz specielle Vollmachten gegeben werden, die Bestimmungen über die inhabilitas absolvendi complicitem in peccato turpi, über die attentata absolutio complicitis, über die obligatio denunciandi confessarium sollicitantem und über die falsa accusatio de crimine sollicitationis⁶⁷⁾ in Kraft und Gültigkeit. Es soll

b) den Beichtvätern nicht gestattet sein, diejenigen zu absolviren „qui — so sagt der Papst — a Nobis et Apostolica Sede, vel ab aliquo Praelato, seu iudice ecclesiastico nominatim excommunicati, suspensi, interdicti, seu alias in sententiis et censuras incidisse declarati, vel publice denunciati fuerint, nisi intra tempus anni praedicti satisfecerint, et cum partibus, ubi opus fuerit, concordaverint.“

Nach diesen Worten des Papstes können die namentlich Excommunicirten u. s. w. nicht früher absolvirt werden, als bis sie Satisfaction geleistet haben. „Si poenitens possit, statim satisfacere debet, alias

⁶⁶⁾ Es folgt hieraus zugleich, daß durch die Constitution Apostolicae Sedis vom 12. Octbr. 1869, wodurch die Censuren beschränkt wurden, in Betreff der Declarationen Benedikts XIV. zur Bulle Sacramentum Poenitentiae nichts geändert ist und daß mithin auch die Bestimmungen der Constitution Apostolicae muneris vom 3. Febr. 1745 über die absolutio complicitis in articulo mortis durchaus in Geltung sind.

⁶⁷⁾ Dieses Reservat ist nur deshalb in die Constitution Apostolicae Sedis nicht aufgenommen, weil es ohne Censur ist.

illicite et invalide absolveretur“, sagt der heil. Alphons⁶⁸⁾.

Wie aber, wenn diese Pönitenten die Satisfaktion in der festgesetzten Zeit nicht leisten können? Bei andern Jubiläen, z. B. bei dem durch die Encyclika *Ex aliis Nostris* encyclicis Litteris für 1852 verkündeten, hatte Pius IX. noch den Zusatz gemacht: *Quod si intra praefinitum spatium iudicio Confessarii satisfacere non potuerint, ipsos absolvi posse concedimus in foro conscientiae ad effectum dumtaxat assequendi Indulgentias huius Jubilaei, injuncta obligatione satisfaciendi statim ac potuerint.* Es durften also diese Personen im innern Forum losgesprochen werden. Da aber die Absolution nur zum Zwecke der Gewinnung des Jubiläums geschehen sollte, so gestattete die Censur zwar die Erfüllung der Bedingungen desselben, namentlich den Empfang der h. Sacramente, gestattete auch die Gewinnung des Ablasses, blieb aber im Uebrigen vollkommen bestehen und in Wirksamkeit. Bei dem gegenwärtigen Jubiläum ist ein solcher Zusatz nicht gemacht. Sollte ein Fall vorkommen, was gewiß selten geschehen dürfte, daß solch ein Censurirter die Satisfaktion jetzt nicht leisten könnte, so wäre es wohl am besten, die Sache dem Ordinariate vorzulegen⁶⁹⁾.

Wiewohl Benedikt XIV.⁷⁰⁾ erklärte, daß auch zur Zeit des Jubiläums die Absolution von der haeresis externa nicht geschehen dürfe, wenn diese nicht ausdrücklich und speciell in dem Indulte genannt werde, so ließen doch die Worte, die Pius IX. in der Encyclika vom 24. Dezbr. gebrauchte, fast ahnen, daß auch dieses Reservat mitbegriffen sei. Die h. Pönitentiarie hat nun in der Declaration vom 25. Jan. d. J. noch ausdrücklich gesagt, daß der h. Vater gestattet, auch a crimine haeresis zu absolviren, „firma tamen obligatione abjurandi errores seu haeresim, reparandi scandala etc. prout de jure.“

2) Die Fakultät, Gelübde zu commutiren.

Wie weit diese Fakultät reicht, ersieht man am besten aus den Worten, mit welchen der h. Vater sie erteilt. Er gestattet: *vota quaecumque etiam jurata ac Sedi Apostolicae reservata (castitatis, religionis et obligationis, quae a tertio acceptata fuerit seu in*

quibus agatur de praepudio tertii semper exceptis, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura iudicetur ejusmodi, ut non minus a peccato committendo refranet, quam prior voti materia) in alia pia et salutaria opera commutare.

Der Beichtvater hat also nicht die Vollmacht, von Gelübden zu dispensiren; er darf dieselben nur commutiren. „Commutatio et dispensatio res inter se diversae sunt. Nam dispensatio obligationem voti tollit sine ulla alia subrogatione; at simplici commutatione non extinguitur obligatio voti, verum materia voti transfertur in aliam materiam, quae ipsi subrogatur“⁷¹⁾.

Noch präziser drückt Benedikt XIV. diese Vollmacht aus, indem er in der Constit. *Convocatis* n. VIII. sich der Worte bedient: „commutare dispensando.“ Wenn Pius IX. in der Encyclika für das gegenwärtige Jubiläum auch nur das Wort „commutare“ allein gebraucht, so ist doch zweifelsohne dieses „commutare“ nur im Sinne von „commutare dispensando“ zu verstehen. Denn bei der Verleihung dieser Fakultät stimmt der Wortlaut der Encyclika überein mit jenem der Bulle *Benedictus Deus*, durch welche Benedikt XIV. den Ablass des Jubeljahres 1750 auf den ganzen Erdfreis ausdehnte. Nach der Encyclika *Celebrationem magni Jubilaei* vom 1. Jan. 1751 sollten aber die Bestimmungen der Constit. *Convocatis* auch bei dieser Extension ihre Geltung behalten. Dazu kommt, daß auch Pius IX. bei außerordentlichen Jubiläen, z. B. bei jenen, für welche die apostolischen Schreiben *Arcano divinae providentiae* und *Ex aliis Nostris Encyclicis Litteris* die Norm bildeten, sich der ausdrucksweise „dispensando commutare“ bedient. Uebrigens fassen die Theologen die Gewalt, Gelübde zu commutiren, überhaupt, also auch außerhalb des Jubiläums, in diesem Sinne auf. Attamen facultas commutandi vota, sagt P. Schneider⁷²⁾, non est adeo stricte interpretanda, sed semper aliquod spatium relinquitur prudentiae confessarii, ita ut commutationi aliquantulum dispensationem admiscere et rei promissae aliam, aut aequalem, aut etiam paulo leviolem subrogare possit, si conditio poenitentis illud postulare videatur; secus enim innumeris difficultatibus et scrupulis locus foret, cum difficillimum sit aequalitatem invenire in rebus omnino disparatis, et commutatio fieri debeat in allevationem ejus, qui sese voto obstrinxit. Vergleicht man hienit noch, was Benedikt XIV. selbst zur Erklärung des „commutare dispensando“ bemerkt, so wird man mit um so größerer Sicherheit die Commutation der Gelübde vornehmen können. Er schreibt⁷³⁾: *Pater Sirius . . . observat, totum id quod Poenitentiarie facultatis attribuitur, in commutatione mixta cum aliqua dispensatione consistere; quodque, sicut sola ac simplex commu-*

⁶⁸⁾ L. c. n. 537.

⁶⁹⁾ Benedikt XIV. bestimmte in der Constit. *Convocatis* num. XXVII.: *Ab occultis Censuris ob partem laesam incuris non prius absolvant, quam parti laesae Poenitens satisfecerit; vel si prius poenitens nequeat, non eum absolvant, nisi juret se satisfacturum, cum primum poterit. In publicis autem huius satisfactioni consulatur juxta praxim Poenitentiarie Apostolicae, ad quam dirigendus erit poenitens cum libello.*

⁷⁰⁾ Constit. *Inter praeteritos* § 38. — Benedikt XIV. folgte hierin seinem Vorgänger Alexander VII., der folgendes Decret erlassen hatte: *Sanctissimus Dominus Noster Alexander Papa VII. sub die 23. Martii 1656 inhaerendo declarationibus alias a Praedecessoribus suis factis, ad removendam omnem dubitandi occasionem, et ne circa id in posterum ullo tempore haesitare contingat, cum crimen haeresis prae ceteris gravissimum speciali nota dignum sit, decrevit, facultatem absolvendi ab haeresi, in jubilaeis, vel aliis similibus concessionibus non censeri comprehensam, nisi expressis verbis concedatur facultas absolvendi ab haeresi.*

⁷¹⁾ Constitut. *Inter praeteritos* § 45.

⁷²⁾ *Manuale Sacerdotum*, ed. alt. pag. 361.

⁷³⁾ Constit. *Inter praeteritos* § 45.

tatio subrogationem exigeret in materiam majorem, aut saltem aequalem sic commutatio mixta cum dispensatione capax est alicujus moderatae inaequalitatis inter materiam voti et materiam subrogatam: „Ut principale, scribit praefatus auctor, ponitur commutare, et ut accessorium jungitur dispensando, ita ut esse debeat essentialiter commutatio, quae de sui natura est in majus, vel in aequale, et per accessoriam dispensationem a rigore naturae suae aliquantisper recedat: ergo moderata, et non exorbitans, debet esse inaequalitas materiae subrogatae in commutatione voti, cum accessoria dispensatio sequi debeat naturam sui principalis, scilicet commutationis, ejus naturam non multum immutando, ne quod accessorie ponitur, locum habeat principalis, nempe plus dispensando, quam commutando, quod esset contra intentionem Pontificis, qui facultatem dat Poenitentiario, ut possit dispensando commutare, non commutando dispensare.“ Bei der Commutation der Gelübde zur Zeit des Jubiläums handelt es sich also nicht um die Substituierung eines entschieden besseren Objectes; denn eine solche Commutation kann der Gelobende selbst propria auctoritate et sine causa speciali vornehmen⁷⁴). Es handelt sich vielmehr darum, an die Stelle des Gott gelobten Objectes ein gleich gutes oder ein etwas weniger gutes Object zu setzen, wozu es allerdings einer kirchlichen Vollmacht bedarf, die dem Beichtvater in der Jubiläumzeit gegeben ist.

Die Frage, ob eine vernünftige Ursache erfordert werde, um ein Gelübde in ein gleich gutes oder etwas weniger gutes Werk umzuwandeln, wird bejaht quoad licitatem und mit Wahrscheinlichkeit auch quoad validitatem. Ist aber zur Zeit des Jubiläums ein specieller Grund erforderlich, oder genügt der allgemeine Grund, welcher den Papst zur Gewährung des Jubiläums veranlaßt hat? Der h. Alphons sagt⁷⁵): Recte autem advertunt Suarez et Holzm. cum communi, quod pro commutatione praefata votorum non requiritur specialis causa, sed sufficit causa illa communis, ob quam Pontifex motus est ad Jubilaeum indicendum.

Wie aus den oben angeführten Worten der Encyklika zu ersehen, nimmt der Papst von der Commutationsgewalt der Beichtväter aus:

- a) das votum castitatis,
- b) das votum religionis,
- c) die vota in favorem tertii, wenn dieselben bereits von diesem Dritten acceptirt sind,
- d) die vota poenalia.

Das votum castitatis und das votum religionis gehören zu den bekannten fünf Gelübden, die dem Papste reservirt sind. Bei andern Jubiläen, z. B. bei jenen, für welche die Bestimmungen des Apostol.

⁷⁴) Excipe tamen vota Papae reservata, nisi mutatio fiat in statum religiosum. Gury, Tom. I. pag. 282.

⁷⁵) Theol. moral. lib. 6. n. 537. qu. 4.

Schreibens Arcano divinae providentiae galten, hatte Pius IX., wo er die Gelübde nennt, die der Commutationsgewalt des Beichtvaters entzogen sein sollten, nach dem votum castitatis, religionis, et obligationis, quae a tertio acceptata fuerit, seu in quibus agatur de praepredicio tertii noch die Worte beigefügt: „quatenus ea vota sint perfecta et absoluta.“ In der Encyklika für das gegenwärtige Jubeljahr findet sich dieser Zusatz nicht. Man nimmt jedoch an, daß die Beichtväter vermöge der ihnen für das Jubiläum ertheilten Fakultät die obigen beiden Gelübde commutiren können, wenn dieselben nach geltendem Recht nicht mehr als dem Papste reservirt anzusehen sind⁷⁶).

Unter welchen Bedingungen letzteres aber der Fall ist, lehrt Gury⁷⁷) kurz und klar mit folgenden Worten: Haec (vota) autem non sunt reservata, nisi sint absoluta, determinata, perfecta ratione materiae et libertatis. Hinc non sunt reservata vota disjunctiva, poenalia⁷⁸) conditionata, etiam probabilibus adimpleta conditione⁷⁹); quia votum, ut sit reservatum, procedere debet ex solo et perfecto ad rem promissam affectu. Das Gelübde: „Ich gelobe in den Ordensstand zu treten oder an gewissen Tagen zu fasten“, wäre also nicht reservirt, weil es ein disjunctives; ein Gelübde, welches man aus Furcht, die von außen eingefloßt wurde, und wäre sie auch eine geringe gewesen, abgelegt hat, wäre gleichfalls nicht reservirt, weil es nicht ein votum perfectum ratione libertatis ist. Das Gelübde: „Ich gelobe in den Ordensstand zu treten oder eine Wallfahrt nach Jerusalem zu machen“, wäre allerdings auch ein disjunctives; es würde aber, wie uns scheint, der Reservation unterliegen, weil beide Theile desselben reservirt sind. Wir glauben aber, daß es dessenungeachtet zur Zeit des Jubiläums commutirt werden könnte, weil der eine Theil, nämlich die Wallfahrt, commutabel ist. Denn es sagt Ferraris ganz allgemein: Commutare potest Confessarius Jubilarius votum alternativum, seu disjunctivum, cujus altera pars est commutabilis.⁸⁰) Anders verhielte es sich freilich mit dem Gelübde: „Ich gelobe in den Ordensstand zu treten oder immerwährend die Keuschheit zu bewahren“. Ein disjunctives Gelübde könnte selbst dann commutirt werden, wenn der commutabele Theil dem Gelobenden unmöglich geworden wäre und er alsdann den incommutablen Theil gewählt hätte.⁸¹)

Wenngleich die bedingnißweisen Gelübde an sich nicht reservirt sind, so macht doch der hl. Alphons

⁷⁶) Bouvier S. 437. — Paderborner „Blätter“, a. a. O. S. 34. — Ferraris, Prompta Biblioth. d. Jubilaeum art. II. n. 41. 55.

⁷⁷) Tom. I. n. 333. qu. 3.

⁷⁸) Es dürfen jedoch die Poenalgelübde, wie aus den angeführten Worten der Encyklika v. 24. D. br. erhellt, nur unter einer Bedingung vom Beichtvater commutirt werden.

⁷⁹) „nisi tunc esset emissum independenter a primo voto.“ cfr. Ferraris, l. c.

⁸⁰) L. c. n. 42.

⁸¹) „dummodo illam absolute non promiserit, seu voverit.“ Ferraris l. c. n. 43.

darauf aufmerksam, daß die beigefügte Bedingung oft strenge genommen nicht eine eigentliche Bedingung, sondern nur eine Zeitbestimmung enthält: Si quis voveret religionem cum conditione v. g. Si mater obierit . . ., tunc votum potius est absolutum, quamvis ad executionem durante matris vita non obliget: particula enim „si“ non raro aequivalet particulae „quando“. ⁸²⁾ In diesem Falle bliebe also das Votum reservirt.

Bedingnißweise Gelübde können oft auch Pönal-gelübde sein und sie wären dann zwar nicht dem Papste reservirt, aber vermöge der den Beichtvätern verliehenen Fakultät nur unter der unten noch anzugebenden Bedingung commutabel, so z. B. das Gelübde: si adhuc peccavero, religionem ingrediar.

Da die fünf Gelübde nur dann als reservirt gelten, wenn sie vota perfecta ratione materiae sind, so ist nur das votum perfectae et perpetuae castitatis dem Papste vorbehalten. Deshalb ist das bloße votum virginitalis nicht reservirt. „nimirum si intelligatur mera carnis integritas, fügt P. Wallerini bei, secus, si abstinencia ab omni actu venereo et omni actu interno contra eandem virtutem, uti communis fideles ejusmodi votum accipere consuescunt“. ⁸³⁾ Auch das votum non nubendi wäre an sich kein votum perfectum und unterläge deshalb der bischöflichen Jurisdiction. Jedoch könnte der Gelobende unter dem Ausdruck „non nubendi“ die Keuschheit in allen ihren Theilen, die volle Tugend gemeint haben; alsdann wäre dieses Votum in Wahrheit und Wirklichkeit das votum perfectae et perpetuae castitatis und somit dem Papste vorbehalten. Es bemerkt deshalb P. Schneider in Bezug auf das votum non nubendi Folgendes: „ponderanda sunt verba voventis, et motiva, quibus inductus est ad vovendum; habenda est ratio intentionis et finis, quem sibi proposuit: v. g. si voverit propter incommoda, quibus obnoxium est matrimonium, probabile est, emissum fuisse votum non nubendi; e contra si quis voverit amore virginitalis, ob exemplum beatissimae Virginis aliorumve Sanctorum, praesumendum est, factum fuisse votum servandae castitatis. Ceterum, si re mature perpensa, dubium perseveret, penes Episcopum erit dispensare.“ ⁸⁴⁾

Nur das votum ingrediendi religionem ab ecclesia approbatam (in einen eigentlichen von der Kirche approbirten Orden) gehört zu den reservirten Gelübden. Demnach ist das Gelübde, in eine religiöse Genossenschaft einzutreten, die nur vom Bischofe, oder wenn auch vom Papste, so doch nur mit einfachen Gelübden approbirt ist, nicht reservirt. Wäre jedoch ein solches Gelübde bereits von der betreffenden Genossenschaft acceptirt, so würde es ein votum in favorem

tertii, seu in quo agitur de praejudicio tertii sein und müßte als solches behandelt werden. Die letztere Eigenschaft haben auch die Gelübde, die bei der Aufnahme in eine religiöse Congregation nach den Statuten derselben abgelegt werden, sowie auch diejenigen, die man als Mitglied einer solchen Congregation mit Bewilligung und Acceptation der Obern macht. ⁸⁵⁾ Es kann darum ein Beichtvater zur Zeit des Jubiläums einem Schulbruder oder einer barmherzigen Schwester u. dergl. nicht erlauben ihre Congregation zu verlassen ⁸⁶⁾ und ihre Profestgelübde resp. ihre vota acceptata nicht in ein anderes gutes Werk umwandeln.

Die Gelübde zu Gunsten eines dritten sollen von der den Beichtvätern vi Jubilaei ertheilten Commutationsgewalt ausgeschlossen sein, wenn sie von diesem dritten bereits acceptirt sind und derselbe folglich ein Recht erworben hat auf die res in voto promissa. Besitzt dieser dritte ein solches Recht nicht, indem entweder die Acceptation noch nicht erfolgt ist oder der Acceptant auf sein Recht verzichtet, so kann der Beichtvater dieses Gelübde commutiren.

Die vota poenalia, d. h. hier jene Gelübde, die Präservativgelübde gegen die Sünde sind, dürfen nur in ein solches Werk umgewandelt werden, das ebenso sehr gegen die betreffende Sünde schützt, als die materia voti. Wie große Vorsicht hier aber anzuwenden ist, leuchtet von selbst ein.

Noch ist zu bemerken, daß man nach geschעהer Umänderung das frühere Werk doch immer wieder aufnehmen darf, sollte auch eine Umwandlung in etwas Besseres stattgefunden haben, wenn man nur das zweite Werk nicht als ein neues Gelübde auf sich genommen hat.

Wenn aber nach geschעהer Commutation das zweite Werk unmöglich würde, müßte man dann zum ersten zurückkehren? Die Frage ist zu verneinen, wenn die Umwandlung durch die Autorität eines Andern geschעה ist und selbst dann, wenn das zweite Werk durch eigene Schuld unmöglich geworden ist, weil die frühere Verpflichtung durch die Commutation aufgehoben ist.

⁸⁵⁾ Besonders beachtenswerth ist in dieser Beziehung das votum perseverantiae, d. h. das Gelübde, immer in der Genossenschaft zu bleiben.

⁸⁶⁾ Wiewohl diejenigen religiösen Genossenschaften, welche nicht eigentliche von der Kirche approbirte Orden sind, nur vota simplicia haben, so dürfen diese Gelübde doch nicht immer von den Bischöfen dispensirt werden. So können z. B. die presbyteri congregationis missionis (Lazaristen) nur von dem Papste und ex dispositione Sedis Apostolicae bei einer etwaigen Entlassung (in actu dimissionis) vom Generalsuperior Dispensation erlangen. In neuerer Zeit pflegt nach allgemein angenommener Regel die S. C. Ep. et Regul. bei der Bestätigung der Constitutionen irgend einer religiösen Genossenschaft die Klausel beizufügen, daß die Gelübde, welche in diesen Instituten mit einfachen Voten abgelegt werden, nur vom Apostol. Stuhle dispensirt werden können. In Betreff der Gesellschaft Jesu hat Gregor XIII. in der Constit. Ascendente Domino erklärt, tria societatis Jesu vota tametsi simplicia, ut substantialia religionis vota ab hac Sede fuisse admissa, illaque emittentes in statu religionis vere constitui. Sie hat also vota simplicia, bildet aber doch einen eigentlichen ordo regularis. Vergl. über dieses alles: Angelus Lucidi, de visit. sac. liminium. Romae 1865, vol. II. pag. 252 n. 299; pag. 270 n. 341.

⁸²⁾ Theol. moral. lib. 4. n. 261.

⁸³⁾ Gury, Tom. I. not. a. pag. 281.

⁸⁴⁾ Manuale sacerdotum I. c. pag. 360. P. Schneider verlangt überhaupt zur Reservation der bekannnten fünf Gelübde, daß sie vota certa seien.

Dagegen muß man die Frage bejahen, wenn die Umwandlung eigenmächtig geschah, wie ja eine solche Commutation in ein entschieden besseres Werk vorgenommen werden darf. Wurde ein reservirtes Gelübde commutirt, so unterliegt die materia subrogata nicht mehr der Reservation.

3) Die Fakultät, von Irregularität zu dispensiren. Die Encyklika vom 24. Dezbr. v. J. ertheilt diese Vollmacht mit den Worten: „et cum poenitentibus hujusmodi — die in der Absicht, das Jubiläum gewinnen und die übrigen dazu nothwendigen Werke verrichten zu wollen, zur Beichte kommen — in sacris ordinibus constitutus etiam regularibus super occulta irregularitate ad exercitium eorundem ordinum, et ad superiorum assecutionem ob censurarum violationem dumtaxat contracta dispensare.“

Weil die Irregularitäten ex delicto von einigen Autoren zu den Censuren gerechnet werden, so könnte die Frage entstehen, ob die Vollmacht, in foro conscientiae von den Irregularitäten ex delicto zu absolviren, nicht bereits in der Fakultät, von Censuren loszusprechen, enthalten sei. Allein schon Gonzalez, welcher der Meinung derjenigen folgt, die auch die irregularitas ex delicto zu den Censuren zählen, behauptet doch, daß wenn bei einem Jubiläum die Fakultät, von allen Censuren loszusprechen, verliehen werde, darunter die Vollmacht, von Irregularitäten ex delicto zu absolviren, nicht mitbegriffen sei. Benedikt XIV. hat denn auch Censuren und Irregularitäten ex delicto ausdrücklich von einander geschieden und nach der Ausdrucksweise des Concilium von Trident⁸⁷⁾ die Befreiung von der ersteren „absolutio“, die von der letzteren „dispensatio“ genannt. So ist es denn auch später immer geschehen und in der Encyklika für das gegenwärtige Jubiläum finden wir dieselbe Praxis beibehalten.

Nach derselben ist den Beichtvätern gestattet, sowohl zur Ausübung des empfangenen Ordo wie zum Aufsteigen in einen höheren von der geheimen Irregularität zu dispensiren, die man sich durch Verletzung der Censur zugezogen hat. Einer solchen Irregularität verfällt aber ein Kleriker, wenn er feierlich einen Akt des Ordo ausübt, während er wissentlich mit einer Censur (nämlich der größeren Excommunication, der Suspension und dem Interdikt) behaftet ist. Es wird also erfordert:

a) ein Akt des Ordo. Ein in angegebener Weise Censurirter wird nicht irregulär, wenn er predigt oder einen Akt der Jurisdiktion ausübt, z. B. die Beichtväter approbirt, der Ehe assistirt oder einem Andern die Erlaubniß zur Assistenz giebt, sein Officium singt oder von Gelübden dispensirt u. dgl.

b) Dieser actus ordinis muß von dem Censurirten feierlich ausgeübt werden. Es würde also z. B. ein in Censuren befindlicher Diakon irregulär, der mit Stola und Manipal das Evangelium singen würde.

c) Die Censur muß wissentlich verletzt werden. Wer also nicht weiß, daß er eine Censur auf sich hat, wird nicht irregulär, wenn nur diese Unkenntniß nicht eine ignorantia crassa et supina aut erronea⁸⁸⁾ war, wie es in den Dekretalen Gregor IX. heißt.

In der Encyklika vom 24. Dezbr. v. J. verleiht der Papst dem strengen Wortlaute nach nur die Vollmacht, die Kleriker der höheren Weihen (cum poenitentibus hujusmodi in sacris ordinibus constitutis . . . dispensare) von der genannten Irregularität zu dispensiren. Nach dem h. Alphons⁸⁹⁾ wird ein censurirter Kleriker, wenn er blos die niederen Weihen, sei es auch feierlich, ausübt, nicht irregulär. Er beruft sich hiefür besonders auf Benedikt XIV. Bulle Etsi pastoralis, in Betreff des Glaubens und des Ritus der italienischen Griechen. Der Papst sage dortselbst: Diejenigen, welche ohne Dimissionen zur Tonsur oder einer andern Weihe, welche sie auch sein möge, befördert wurden, seien suspendirt, und wenn sie als Suspendirte in den höheren Weihen Dienste verrichten, würden sie ebenso wie die Lateiner irregulär. Wie dem aber auch sei, Benedikt XIV. erklärt für alle Fälle in seiner Constitution Inter praeteritos § 50⁹⁰⁾, daß, wiewohl er (Constitut. Convocatis) nur die Vollmacht verliehen habe, die Priester und die Kleriker der höheren Weihen von der Irregularität ob violationem censurarum zu dispensiren, der Beichtvater nichtsdestoweniger auch den Klerikern der niederen Weihen von eben dieser Irregularität Dispense ertheilen könne. Und das gilt denn auch für das gegenwärtige Jubiläum.

Das hier Gesagte wird genügen, um über den Umfang und die Bedeutung der vom Papste verliehenen Fakultäten zu orientiren. Die faktische Anwendung derselben erfordert aber immerhin noch die Berücksichtigung einiger anderer Punkte, weshalb wir uns veranlaßt sehen, hierüber noch Einiges beizufügen.

Es ist also zu bemerken:

a) **Der Beichtvater hat die Fakultäten nur zum Zwecke der Gewinnung des Jubelablasses.** Er kann daher von ihnen nur bei denjenigen Pönitenten Gebrauch machen, die den ernstlichen Willen haben, den Jubelablaß zu gewinnen und die dafür vorgeschriebenen Werke zu verrichten. Die Encyklika Pius IX. vom 24. Dezember v. J. sowie Benedikt XIV. Constit. Inter praeteritos § 61 lassen darüber gar keinen Zweifel. Es ist dieser Wille so nothwendig, daß wenn ein Beichtvater eine der genannten

⁸⁸⁾ Cap. Apostolicae 9. X. de cler. excommunicato, deposito etc. (V. 27.)

⁸⁹⁾ Hom. apost. Tract. XIX. n. 89.

⁹⁰⁾ „Et quamquam ibi (sc. in Constitut. Convocatis) non nisi Sacerdotes, et in Sacris Ordinibus constituti nominentur, unusquisque tamen per se satis intelligere potest, si, eo concessio, quod est majus, concessum intelligitur quod minus est, nequaquam vetitum esse poenitentiaris, quibus data est facultas dispensandi cum Sacerdotibus aut in Sacris Ordinibus constitutis, super occulta irregularitate ob violationem censurarum contracta, quominus eadem facultate utantur cum Clericis, qui in minoribus Ordinibus sunt constituti.“

⁸⁷⁾ Sess. 24. cap. 6 de reform.

Fakultäten an Jemandem ausüben würde, der ohne diese Absicht beichtet, die Anwendung der betreffenden Vollmacht nicht bloß unerlaubt, sondern in ihrer Wirkung auch ungiltig wäre.

Hat aber Jemand mit jenem ernstern Vorsatze gebeichtet und unterläßt es später, aus welchem Grunde auch immer, die vorgeschriebenen Werke zu verrichten, und gewinnt also den Ablass nicht, so wird dadurch keineswegs die Wirkung der bei ihm etwa in Anwendung gebrachten Fakultäten aufgehoben; es bleibt vielmehr die Absolution von den Censuren, die Commutation der Gelübde und die Dispensation von der Irregularität gültig fortbestehen. Derjenige aber, welcher sich dieser Unterlassung schuldig machte, würde eine Sünde begehen, ob eine schwere oder eine leichte, darüber sind die Ansichten der Theologen verschieden. Benedikt XIV. sagt von der Meinung derjenigen, welche hierin eine Todsünde sehen: *subsistenti ratione fulta est, ex eo scilicet, quod in materia gravi contraverit intentioni ac menti illius, qui facultates confessariis concessit; quas quidem ille, tamquam medium ad Jubilaeum consequendum est impertitus; poenitens vero in actu, quo absolutionem a censuris recepit, ac favores et gratias per occasionem Jubilaei datas in se admisit, ad reliqua injuncta opera exequenda sese obligavit*⁹¹⁾. Nichtsdestoweniger nennt der hl. Alphons die entgegengesetzte Ansicht die *sententia communior*⁹²⁾.

b) **Der Beichtvater hat die Fakultäten nur innerhalb der Jubiläumszeit;** er darf daher nicht früher von denselben Gebrauch machen, als bis das Jubiläum in der betreffenden Diocese eröffnet ist.

c) **Der Beichtvater kann die Fakultäten nur in actu confessionis sacramentalis gültig in Anwendung bringen.** Alle Meinungsverschiedenheiten hierüber hat Benedikt XIV. beseitigt, indem er ausdrücklich erklärte, daß es den Beichtvätern nicht freistehe, *extra actum Sacramentalis Confessionis* von ihren Fakultäten Gebrauch zu machen.⁹³⁾ Näher bestimmt, muß diese Beichte die Jubiläumsbeichte d. h. die Beichte sein, die Jemand zur Gewinnung des Jubelablasses ablegt. Nach Benedikt XIV. sowie nach der Encyklika vom 24. Dezbr. v. J. kann darüber kein Zweifel bestehen. Denn es sagt Benedikt XIV. in der *Constitut. Convocatis n. XXIV: Intelligent (Poenitentiarum)*,

⁹¹⁾ *Constitut. Inter praeteritos* § 86.

⁹²⁾ *Hom. apost. Tract. XVI. n. 67.*

⁹³⁾ *Advertant insuper (Poenitentiarum), supradictas absolutiones, commutationes, dispensationes non posse a se exerceri extra actum Sacramentalis Confessionis. Constit. Convocatis n. XXV.*

Nos vero ad omnem difficultatem tollendam in instructione injunximus, non posse a poenitentiarum ulla absolutiones, commutationes ac dispensationes dari extra actum Sacramentalis Confessionis; idque Nobis et congruum esse et materiae gravitati, ac ministerii qualitati conveniens visum est, atque praeterea omnem controversiae ansam eripit, et conforme est praxi Poenitentiarum nostrae Apostolicae. Constit. Inter praeteritos § 63.

hujusmodi facultatibus peculiaribus a Nobis pro hoc anno sancto sibi concessis uti se non posse, nisi cum iis poenitentibus, qui praesens ejusdem anni sancti Jubilaeum consequi sincere et serio volunt, atque ex hoc animo ipsum lucrandi, et reliqua opera ad id lucranda necessaria adimplendi, ad confessionem apud ipsos peragendam accedunt. Ist dem nun aber durch die Worte „ex hoc animo ipsum lucrandi et reliqua opera ... adimplendi die betreffende Beichte nicht deutlich genug als die Jubiläumsbeichte gekennzeichnet? Ganz denselben Wortlaut finden wir aber wieder in der Encyklika Pius IX. v. 24. Dezbr. v. J.

Weniger leicht sind theilweise einige Fragen zu beantworten, die zu dem eben entwickelten Grundsätze in sehr naher Beziehung stehen.

Wenn die Beichte eines Pönitenten ungiltig war, ist dann die Reservation der Sünden gehoben und von den Censuren losgesprochen?

Ist die Beichte aus eigener Schuld des Pönitenten ungiltig, nämlich sakrilegisch, so ist diese Frage durchaus zu verneinen, selbst dann, wenn der Pönitent bei jener Beichte den Willen hätte, nachher noch eine gültige Beichte abzulegen. Denn nach Benedikt XIV. werden alle Fakultäten des Jubiläums nur zur Gewinnung des Jubelablasses und als Vorbereitung auf dieselbe gegeben und dürfen daher nur bei demjenigen in Anwendung gebracht werden, „*qui ad consequendum Jubilaeum praeparatus est.*“⁹⁴⁾ Wer aber sakrilegisch beichtet, kann in Wirklichkeit durch eine solche Beichte nicht das Jubiläum gewinnen wollen und sich mithin auch nicht der Fakultäten des Jubiläums erfreuen⁹⁵⁾.

Der hl. Alphons⁹⁶⁾ hält es für die *sententia probabilior*, daß die Frage auch verneint werden müsse, wenn die Beichte aus Mangel an Reue ungiltig, gleichwol aber *bona fide* abgelegt war. Denn auch mit einer solchen Beichte kann man das Jubiläum nicht gewinnen, und sie kann mithin, wie es Benedikt XIV. verlangt, nicht eine *praeparatio ad consequendum Jubilaeum* sein. Aus *Hom. apost. Tract. XVI. n. 66*, sowie aus *Retractatio 80* ist ersichtlich, daß man nach der Meinung des hl. Alphons dieser Ansicht in der Praxis folgen solle. Gury⁹⁷⁾ gibt auf unsere Frage allerdings die Antwort: *Affirm. probabilius, si confessio fuerit inculpabiliter nulla; und affirm. probabiliter, etiamsi confessio fuerit nulla culpabiliter, dummodo poenitens non omiserit sacrilego silentio ipsa peccata reservata.* Aber er überträgt vielleicht Grundsätze, welche mehrere Theologen für die Zeit außerhalb des Jubiläums annehmen, auf das Jubiläum, wie auch der hl. Alphons bemerkt, daß die Theologen, welche er für die affirmative Ansicht anführt, von der Zeit außerhalb des Jubiläums sprechen. Wenn Ballerini⁹⁸⁾ sagt,

⁹⁴⁾ *Constitut. Inter praeteritos* § 62.

⁹⁵⁾ S. Alphons. *Theol. moral. Lib. 6. n. 537. qu. 2.*

⁹⁶⁾ L. c.

⁹⁷⁾ Tom. II. *Append. de indulg. et iubil. n. 1073. qu. 14.*

⁹⁸⁾ Gury, Tom. II. not. (a) pag. 386.

der Grund des hl. Alphons beweise zu viel, denn folgerichtig müßte die Reservation — er spricht hier nur von der Reservation — auch bei denjenigen nicht gehoben werden, welche gültig gebeichtet haben, dann aber das Jubiläum nicht gewinnen, so meinen wir, daß bei jenen, welche mit dem ernststen Willen, das Jubiläum gewinnen zu wollen, eine gültige Beichte ablegen, die etwa in Anwendung gebrachten Fakultäten gar wohl, wie Benedikt XIV. verlangt, praeparationes ad consequendum Jubilaeum sein können. Uebrigens, so fährt Ballerini fort, fordere Benedikt XIV. nur das Eine, daß der ernste Wille, das Jubiläum zu gewinnen vorhanden sei; und da scheint es uns allerdings, daß dieser Wille bei einer, wenn auch ungültigen, so doch inculpabiliter ungültigen Beicht wol vorhanden sein könne. Dennoch sind wir der Ansicht, man solle der Meinung des hl. Alphons folgen, weil sie der Constit. Inter praeteritos mehr conform ist.

Kann derjenige, welcher zur Jubiläumszeit gebeichtet, aber vergessen hat, seine reservirten Sünden zu beichten, später durch jeden Confessar von denselben losgesprochen werden?

Alle bejahen diese Frage, wenn der Beichtvater die ausdrückliche Intention gehabt hat, auch von Reservaten loszusprechen zu wollen; denn dann ist der Pönitent indirekt schon von denselben absolvirt und er muß sie nur nachträglich noch als vergessene Sünden beichten.

Aber auch dann, wenn der Beichtvater diese ausdrückliche Intention nicht gehabt hat, ist, wie der hl. Alphons sagt, jene Frage nach der wahrscheinlicheren Meinung zu bejahen. Denn einmal hat der Pönitent kraft des Jubiläums ein Recht auf die Losprechung von den Reservaten und dann muß von dem Beichtvater bei welchem er seine Jubiläumsbeichte ablegt, präsumirt werden, er wolle seinem Beichtkinde alle Wohlthaten zuwenden, die er ihm zuwenden kann, „unde, sicut indirecte absolvuntur peccata illa oblita, ita indirecte tollitur reservatio.“⁹⁹⁾ In der Praxis kann man sich nach dieser probableren Meinung mit gutem Gewissen richten. Denn wenn man auch, wie der hl. Alphons und andere Theologen, den Grundsatz, daß ein Beichtvater mit einer wahrhaft probablen Jurisdiktion absolviren dürfe, nur im Falle des Vorhandenseins einer causa gravis necessitatis, aut magnae utilitatis, oder einer justa et gravis oder einer rationabilis causa gelten lassen will, eine Beschränkung, die zuerst von Marchant aufgestellt ist, von Ballerini aber, wie wir glauben mit Recht, scharf bekämpft wird, so würde, wie letzterer bemerkt, in der Praxis eine solche gravis causa nie fehlen. Denn gewöhnlich würde sich die Sache so gestalten, daß ein Beichtvater in gutem Glauben anfängt die Beichte zu hören; im Verlaufe könnte dann ein Bedenken entstehen über die eine oder andere Sünde. Wollte sich nun der Beichtvater nicht nach dem Principe richten, daß man mit einer wahrhaft probablen Jurisdiktion absolviren dürfe, so wäre das Beichtkind genöthigt,

seine Beichte bei einem andern Priester, der Jurisdiktion für die Reserverate hat, zu wiederholen. „Atqui, ut notum est, onus bis confitendi eadem peccata nunquam Doctoribus non visum est gravissimum. . . . Ergo etiamsi horum paucorum sectari opinionem velis, gravis causa, imo et iis gravior, quas S. Alphonsus post Sporer rationabiles ac sufficientes existimat, nunquam tibi deerit.“¹⁰⁰⁾

Natürlich würde an der Beantwortung unserer Frage auch nichts zu ändern sein, wenn Jemand in der Beichte, die er zur Gewinnung des Jubiläums ablegt, die reservirten Sünden vergißt, nachher aber unterläßt, die übrigen Werke zu verrichten und somit des Jubelablasses nicht theilhaftig wird. Denn die Fakultäten des Jubiläums sind nicht gegeben cum reincidentia.

Wenn Jemand in der Absicht das Jubiläum zu gewinnen gebeichtet, dabei aber vergessen hätte, sich seine Gelübde commutiren zu lassen, darf das dann nachträglich noch geschehen?

Die sententia communior gestattet allerdings innerhalb der Jubiläumszeit diese nachträgliche Commutation. Aber der Grund, den Bouvier dafür anführt, scheint uns wenigstens für unser gegenwärtiges Jubiläum nicht stichhaltig zu sein. Er sagt, es dürften diese Gelübde, so lange das Jubiläum dauere, noch umgewandelt werden, weil die Bulle, durch welche die Vollmacht von den vorbehaltenen Fällen und Censuren zu absolviren verliehen werde, ausdrücklich bestimme, daß dieses nur in der Beichte geschehen könne, welche man zur Gewinnung des Jubiläums ablege; wo sie aber von den Gelübden rede, ertheile sie, ohne irgend eine Beschränkung die Erlaubniß zur Verwandlung derselben. Darans habe man den Schluß gezogen, daß man während des Jubiläums immerhin dieses Privilegium sich zu Nutzen machen könne.¹⁰¹⁾

Man vergleiche nun den Wortlaut der Encyklika für das gegenwärtige Jubiläum. Nachdem der Papst die bekannten Vollmachten für die Wahl der Beichtväter gegeben, ertheilt er die ferneren Fakultäten, indem er erklärt: qui (confessarii) intra dictum anni spatium illas et illos, qui scilicet praesens Jubilaeum consequi sincere et serio statuerint, atque ex hoc animo ipsum lucrandi, et reliqua opera ad id lucrandum necessaria adimplendi ad confessionem apud ipsos peragendam accedant, hac vice et in foro conscientiae dumtaxat ab excommunicationis etc. . . . absolvere, nec non vota . . . commutare, et cum poenitentibus hujusmodi . . . dispensare possint et valeant etc. Wir haben schon oben bemerkt, daß durch die hier gesperrt gedruckten Worte die Jubiläumsbeichte deutlich bezeichnet wird. Aber nach der ganzen Construction des Satzes scheint es uns, daß diese Worte ebenso gut zu „commutare“ und „dis-

⁹⁹⁾ S. Alphons. Theol. moral. lib. 6. n. 537. qu. 4.

¹⁰⁰⁾ P. Ballerini bei Gury Tom. II. pag. 347. not. (d)

¹⁰¹⁾ S. 439.

pensare“, wie zu „absolvere“ gehören und dieses umsomehr, als bei dem „dispensare“ noch ausdrücklich wiederholt wird, „cum poenitentibus hujusmodi“. So erklärt denn auch Benedikt XIV., welcher in der schon citirten Bulle Benedictus Deus diese Fakultäten mit denselben Worten verleiht wie Pius IX., in seiner Constit. Convocatis n. XXIV. ganz allgemein von allen Privilegien der Beichtväter ausdrücklich: Intelligent (Poenitentiarü), hujusmodi facultatibus peculiaribus a Nobis, ut supra, pro hoc Anno Sancto sibi concessis uti se non posse, nisi cum iis poenitentibus, qui praesens ejusdem Anni Sancti Jubilaeum consequi sincere et serio volunt; atque ex hoc animo ipsum lucrandi, et reliqua opera ad id lucrandum necessaria adimplendi, ad Confessionem apud ipsos peragendam accedunt. Andere rechtfertigen die affirmative Beantwortung jener Frage mit dem Grunde, quia vi Jubilaei jus adeptus est ad talem commutationem. Sollte aber nicht vielleicht der wahre Grund für die Zulässigkeit dieser nachträglichen Commutation darin zu suchen sein, daß man das Wort „Jubiläum“ in dem weiteren Sinne aufzufassen und sich darunter nicht bloß die Gnade des Jubelablasses, sondern auch die Gnaden der den Beichtvätern ertheilten Fakultäten, die ja doch zum Jubiläum mitgehören, zu denken hat, so daß man, wenn von dem Gewinnen des Jubiläums die Rede ist, nicht bloß die Gewinnung des Ablasses meint, sondern auch den Nutzen jener Fakultäten, soweit man deren bedarf? Allerdings versteht die gewöhnliche Sprechweise unter Gewinnung des Jubiläums zunächst die Erlangung des Jubelablasses, und so auch Benedikt XIV., wenn er, wie wir gleich unten sehen werden, für das Jahr 1750 erklärt, das Jubiläum des hl. Jahres könne so oft gewonnen werden, als man die vorgeschriebenen Werke verrichtet, aber der Fakultäten könne man sich nur einmal erfreuen; oder wenn er sagt, daß die Pönitentiare ihre Vollmachten nur bei denjenigen in Anwendung bringen dürfen, welche den ernstlichen Willen haben, das Jubiläum zu gewinnen. Aber gerade daraus, daß er die mehrmalige Anwendung der Fakultäten ausdrücklich ausnimmt, läßt sich erkennen, daß dieselben in einem gewissen Sinne dazu gehören; und andererseits kann jener ernste Wille doch ganz gut auch auf diejenigen Gunsterweisungen bezogen werden, die man wie die Commutation der Gelübde, erlangen kann, wenn auch nicht gerade erlangen muß. In dieser weiteren Auffassung hätte man das Jubiläum in seiner vollen Wirkung noch nicht gewonnen, so lange man die Umwandlung der Gelübde nicht erlangt hat, die man zu erbitten vergaß. Es könnte diese Umwandlung während der Jubiläumszeit noch in einer späteren Beichte geschehen, die dann eben auch eine Jubiläumsbeichte, ein Beichte zur Gewinnung des Jubiläums, nämlich der Commutation der Gelübde wäre. Hiemit scheint auch nicht im Widerspruch zu stehen, wenn Benedikt XIV., wie wir oben bemerkten, von dem dem Jubiläum ameyen Fakultäten bemerkt, „ad consecutionem Jubilaei

directae et veluti ipsius praeparatio sunt.“ Dem regulär muß die Anwendung derselben allerdings in der ersten Beichte vor der Gewinnung des Ablasses geschehen. Wird aber in dem von uns hier gesetzten Falle die Umwandlung der Gelübde während der Jubiläumszeit nachträglich vorgenommen, so scheint bei der weiteren Auffassung von Jubiläum der obigen Forderung Benedikt XIV. immer noch in einem gewissen Sinne entsprochen.

d) **Der Beichtvater darf die Fakultäten bei jedem einzelnen Pönitenten nur ein Mal zur Anwendung bringen.** In Betreff der Absolution von Censuren und Reservaten sagt die hl. Pönitentiare in ihrer Declaration vom 25. Jan. d. J. ausdrücklich „una tantum vice“ und die Encyclika vom 24. Dezbr. v. J. setzt gleichfalls bei „hac vice“. Dem Zusammenhange der Sätze nach, scheint diese Beschränkung „hac vice“ sich aber nicht allein auf „absolvere“, sondern auch auf „commutare“ und „dispensare“ zu beziehen. Benedikt XIV. erklärte in der Constit. Convocatis. n. LIII., daß man den Ablass des Jubeljahres 1750 so oft gewinnen könne, als man die vorgeschriebenen Werke verrichte, fügt dann aber zugleich bei: hoc tamen declarantes, neminem posse, nisi semel, id est prima tantum vice, frui seu potiri favoribus huic Jubilaeo adjunctis: quare post primam vicem nullus gaudere amplius poterit beneficio aut absolutionum a novis censuris et casibus reservatis de novo fortasse contracta aut commutationum, aut dispensationum in facultatibus superius positis contentarum; und Constit. Inter praeteritos § 84: Illum, qui semel illarum (gratiarum facultatum) particeps factum est prima vice, qua Jubilaeum consecutus fuit, iterum earum participem fieri non posse, si post primam Jubilaei acquisitionem iterum in censuras incurrerit, aut casus reservatos commiserit, vel novis votorum commutationibus aut dispensationibus indigeat. Weil der gegenwärtige Jubelablass nur einmal gewonnen werden kann, so ist es freilich etwas schwieriger, aus diesen Bestimmungen Schlüsse für das gegenwärtige Jubiläum zu ziehen. Aber so viel steht doch fest, daß auch jetzt derjenige, bei welchem die facultas absolvendi oder commutandi oder dispensandi ein Mal zur Anwendung gebracht ist, sich der Gunsterweisungen der betreffenden Fakultät nicht mehr erfreuen könne für Censuren, Reservate, Gelübde und Irregularitäten, die neu, d. h. nach jener Beichte, in welcher zu seinen Gunsten jene Vollmacht ausgeübt wurde, incurrit resp. gemacht wurden.

e) **Es gelten diese Fakultäten nur pro foro conscientiae**, wie sie ja auch nur in actu Sacramentalis confessionis ausgeübt werden dürfen. Wo daher eine Absolution u. s. w. pro foro externo nothwendig ist, muß vorher eine besondere Fakultät eingeholt werden. Wir wollen hier noch einige Bemerkungen beifügen aus der amtlichen Zusammenstellung der den Beichtvätern für das gegenwärtige Jubiläum verliehenen Fa-

kultäten, wie sie sich im Pastoralblatt des Bisthums Eichstätt findet. Nachdem dort¹⁰²⁾ gesagt ist, daß die Beichtväter alle diejenigen Gläubigen, welche den ernstesten Willen haben, das Jubiläum zu gewinnen in foro conscientiae von den betreffenden Censuren losprechen können, heißt es dann: Ubi bene notandum, hoc minime intelligendum esse de censuris non occultis. Censura autem occulta ea habetur, quae est contracta ob delictum, quod nec est publicum nec ad forum contentiosum deductum aut de facili deducendum aut si deductum fuerit, a quo reus ob defectum probationis fuit absolutus. Und in Betreff der geheimen Irregularität ob violationem censurarum, von welcher der Beichtvater dispensiren kann: Concedit quoque Sanctitas Sua confessariis facultatem dispensandi super irregularitate ex violatione censurarum contractae, quae ad forum externum non sint deductae vel de facili deducendae¹⁰³⁾.

Weil es sich in dem letzteren Falle nicht um eine Absolution, sondern um eine Dispensation handelt, so genügt die gewöhnliche Absolutionsformel nicht. Der Beichtvater fügt vielmehr nach der absolutio a peccatis folgende dem Römischen Rituale¹⁰⁴⁾ mutatis mutandis entnommene Dispensationsformel bei: Et auctoritate Apostolica dispenso tecum super irregularitate (vel irregularitatibus, si sint plures), in quam (vel in quas) ob violationem censurae (vel censurarum, si sint plures) incurristi: et habilem reddo, et restituo te executioni Ordinum et officiorum tuorum. In nomine Patris †, et Filii, et Spiritus sancti. Amen. (Oder nach Lage der Sache: habilem reddo te ad superiores ordines suscipiendos, welche Worte je nach den vorliegenden Verhältnissen mit den Worten habilem reddo, et restituo te u. s. w. zu verbinden oder an deren Stelle zu setzen wären, ersteres wohl bei allen Weibegraden mit Ausnahme des Episcopates¹⁰⁵⁾).

Welch wunderbar ergreifenden Anblick gewährt doch das h. Jahr! Wer Augen hat zu sehen, der sehe; und wer Ohren hat zu hören, der höre. Welch eine merkwürdige Bewegung zur Zeit eines Jubiläums! Die Gotteshäuser sind mit Andächtigen überfüllt, die Beichtstühle

sind umringt, der Tisch des Herrn ist zahlreich besetzt; sakrilegische Beichten werden durch eine Generalbeichte geführt, Feindschaften werden beigelegt, unrechtes Gut wird restituirt und in Millionen Gebeten und Liedern steigen die Seufzer nach Barmherzigkeit aus der sündigen Menschenbrust zum Himmel empor. Heißt das den Bußeifer erschaffen?

Zwei Wahrheiten sind es, welche die Kirche bei der Bewilligung von Ablässen leiten, die Strenge der göttlichen Gerechtigkeit und die Schwäche der menschlichen Natur. Sie weiß nun sehr wohl, daß sie durch Erschlaffung des Bußeifers weder die göttliche Gerechtigkeit entwaschen, noch der menschlichen Schwäche aufhelfen würde. Sie verlangt darum mit allem Ernste, daß der Mensch durch eifrige Bußwerke die zeitliche Strafe abzutragen bemüht sei. Da aber die göttliche Gerechtigkeit kein unnützes Wort unbestraft läßt und andererseits selbst der Gerechte siebenmal fällt, so läßt sich ermesen, wie groß die Schuld sein werde, welche der größte Theil der Sterblichen bei Gott abzutragen hat. Welche schweren und langen Bußwerke würden dafür gefordert werden! „Der Mensch, der so oft in Sünden fällt“, erklärt Nikolaus von Cusa, Cardinal und Bischof von Brixen¹⁰⁶⁾, i. J. 1451 auf einer belgischen Provinzialsynode, „vermöchte eine völlig genügende Buße kaum zu leisten, indem man schon für eine einzige Todssünde eine siebenjährige Buße wirken mußte.“ Da öffnet die Kirche ihren Schatz und gewährt Ablässe, nicht um den Bußeifer zu erschaffen, sondern um der Schwäche zu Hilfe zu kommen. Und „wenn sie jetzt nicht mehr so viel von ihren Söhnen zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses verlangt, so ist das nicht so zu verstehen, als ob sie meine, wir seien Gott jetzt nicht mehr so großen Ersatz für die Sünden schuldig, als jemals; sondern indem sie die mühevollen Bußwerke durch Barmherzigkeit mildert, geht ihre Absicht dahin, daß in dem Maße, als die Härte der äußeren Bußübung nachläßt, innerlich das Bemühen zunehme, durch eine recht tief empfundene wahre Reue und durch einen recht lebendigen frommen Eifer in der Verrichtung der vorgeschriebenen Bußwerke die Seele zu größerer Vollkommenheit zu erheben¹⁰⁷⁾.

Es ergreife also ein Jeder die milde Hand der Kirche und im Andenken an die ehemaligen strengen kanonischen Kirchenstrafen wird er die Liebe Gottes preisen lernen, die so barmherzig gegen uns Menschen ist. Dann wird diese Liebe den Bußeifer noch mehr in uns ansachen und wir werden uns angetrieben fühlen, der Mahnung des großen Papstes Benedikt XIV. folgend als wahrhaft Reumüthige zu den von der Kirche vorgeschriebenen Werken auch noch andere fromme Werke freiwillig hinzuzufügen und würdige Früchte der Buße zu bringen. Niemand kann ja auch vollkommene Gewissheit darüber haben, ob und in welchem Maße er den Ablass gewonnen habe. Deshalb bestrebe sich ein Jeder, daß er „durch weitere heilsame Werke und Bemühungen

¹⁰²⁾ Jahrg. 1875, Nr. 10, S. 44.

¹⁰³⁾ Wann aber ein Verbrechen als crimen publicum gelte, erfieht man am besten aus den Bedingungen, unter welchen die Theologen ein Verbrechen als „geheim“ betrachtet wissen wollen. Man lese darüber nach S. Alphons, Hom. Apost. Tract. XX. n. 33. Cardinal Lambertini, der spätere Papst Benedikt XIV., sagt Instit. can. 87, n. 45, da er von geheimen Ehehindernissen spricht, wo dieselbe Regel gilt, man sehe jenes Hinderniß als ein geheimes an, das in einer größeren Stadt nur sieben oder acht und in einem Städtchen nur sechs Personen bekannt geworden ist.

¹⁰⁴⁾ Rit. Rom. De modo absolvendi a suspensione vel ab interdicto extra vel intra sacramentalem confessionem.

¹⁰⁵⁾ Wir haben hier an den betreffenden Stellen den Pluralis, irregularitatibus etc. eingefügt, weil nach dem h. Alphons ein mit einer doppelten Censur Betroffener, wenn er feierlich eine heilige Weiße ausübte, in eine Irregularität verfallen würde, die zwei anderen gleichläme und die in dem Dispensgesuche und also doch auch bei der Beichte und der Ertheilung der Dispensation ausgedrückt werden mußte.

¹⁰⁶⁾ S. Feßler a. a. D. S. 31.

¹⁰⁷⁾ Leo XII. Const. Charitate Christi d. 25. Dec. 1825.

zu immer festerer Hoffnung aufgerichtet werde¹⁰⁸⁾“. Die Gewinnung des gegenwärtigen Jubiläums sollen wir uns übrigens um so mehr anlegen sein lassen, als es zugleich das 400jährige Jubiläum des alle 25 Jahre wiederkehrenden Jubelfestes ist.

Literarisches.

Das Gotteskind. Gebetbuch für Schulkinder von Friedrich Köstner, Pfarrer zu Niederroden, Diocese Mainz. Leipzig bei Ed. Peter 1875. — 238 S. in 16°. Preis für die feine Ausgabe mit 16 Thondruckbildern 1 Mark, für die einfache Ausgabe 40 Pf.; für das besonders abgedruckte Beichtbüchlein (32 S.) 10 Pf. Der Verfasser des vorstehenden Büchleins ist auf dem Gebiete der Pädagogik und Katechetik seit vielen Jahren praktisch und theoretisch thätig gewesen, und dieser Umstand erweckt für sein „Gotteskind“ sofort ein günstiges Vorurtheil. Schon vor einem Decennium veröffentlichte er bei Kirchheim in Mainz „ein Volksbüchlein für katholische Eltern“ unter dem Titel: „Zehn Gebote katholischer Kindererziehung von Fr. Clericus“, (2. Auflage 1866). Dann folgte 1871: „Zur Seelsorge der Schulkinder. Ein Büchlein für Geistliche und Lehrer“ (Köln und Neuß bei L. Schwann. 96 S. 80°), worin für eine geistliche Pastoration der Kinder eine große Fülle bewährter Rathschläge, namentlich über Gebet, Kirchenbesuch, Gesang, Beichte und erste Kommunion gegeben sind, welche jeder praktische Seelsorger mit Interesse und Nutzen lesen und wieder lesen wird. Daran schließt sich: „Das letzte Jahr vor dem größten Tag im Kinderleben. Ein Hilfsbuch für Seelsorger zur Vorbereitung des Geistes und des Herzens der Erstkommunikanten“ (Mainz 1873), worin namentlich eine reiche und glücklich gewählte Sammlung von einschlägigen Erzählungen dem Katecheten als Ergänzung von F. Schmitts Erstkommunikantenunterricht willkommen sein wird. Jetzt liegt nun von demselben Verfasser auch ein Gebetbuch für Kinder vor, und wir glauben dasselbe nach voller Ueberzeugung als ein sehr gelungenes bezeichnen und zur weitesten Verbreitung empfehlen zu können, da es alle Anforderungen erfüllt, die man an ein solches Büchlein stellen kann. Es enthält in drei Abtheilungen Andachtsübungen zuerst für jeden Tag Morgengebet, Gebete während des Tages, Schulgebete, Abendgebete, Meßgebete — auch zum gemeinschaftlichen miündlichen Gebrauche bei der Schulmesse —, dann für den Empfang der h. Sacramente (Erneuerung der Taufgelübde, Beichte, Kommunion, Firmungs-, Ablass- und Kranken-Gebete nebst Fürbitten für Eltern, Geistliche, Lehrer und Wohlthäter) und endlich für den Kreislauf des Kirchenjahres (S. 134—235). Dieser letzte Theil, der sehr reichhaltig ist, hat uns nebst dem auch separat abgedruckten Beichtbüchlein ganz besonders angesprochen, da sie die so wichtige Einführung in Geist und Kultus des Kirchenjahres in echt kindlicher Sprache vermitteln und zugleich in ungezwungener einfacher Weise beten und betrachten lehren. Vielleicht würde sich für die folgenden Auflagen, die gewiß bei dem verhältnißmäßig billigen Preise nicht ausbleiben werden, die Zugabe der üblichen Litaneien empfehlen — der einzige Wunsch, den wir bei dem auch äußerlich sehr sauber gedruckten und geschmackvoll ausgestatteten Büchlein auszusprechen haben.

¹⁰⁸⁾ Benedict. XIV. Const. Apostolica Constitutio d. 26. Junii 1749.

Das Weihegebet an das heiligste Herz Jesu (Siehe oben S. 62) ist mit Gutheißung des bischöflichen Ermländischen Ordinariates in einem Separatdruck in der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei in deutscher und polnischer Uebersetzung erschienen und zum Partiepreise von 12 Sgr. für das Hundert zu beziehen.

Die rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration für das zweite Semester wird hiermit ergebenst in Erinnerung gebracht.

Verantw. Redacteur u. Verleger Dr. F. Hipler in Braunsberg, Im Buchhandel zu beziehen durch Ed. Peter in Leipzig.
Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (J. E. Pohl) in Braunsberg.

Nachweisung

der im Jahre 1875 für das h. Grab in Jerusalem eingekommenen Kollektengelder.

Es haben eingezahlt: Missionspfarrer Schulz aus Silberweischen 13 M. 14 Pf., Domkapitular Müller aus der hiesigen Domkirche 25 M. 95 Pf., Pfarrer Dinder aus der hiesigen Pfarrkirche 9 M. 86 Pf., Beneficiat Jedzink aus der hiesigen Hospitalskirche 5 M. 50 Pf., Defan Kluth aus Tilsit und Robbojen 21 M. 10 Pf., Defan Wien aus dem Defanat Marienburg 63 M., Defan Bader aus dem Defanat Neuteich 75 M. 50 Pf., Erzpriester Karau aus dem Defanat Allenstein 115 M. 32 Pf., Erzpriester Conradt aus dem Defanat Seeburg 110 M. 25 Pf., Erzpriester Austen aus dem Defanat Braunsberg 193 M. 17 Pf., Defan Hoppe aus dem Defanat Elbing 82 M. 85 Pf., Erzpriester Dr. Pohlmann aus dem Defanat Heisberg 231 M. 90 Pf., Erzpriester Schwarz aus dem Defanat Köffel 173 M. 20 Pf., Defan Harwardt in Christburg aus dem Defanat Stuhm 81 M. 50 Pf., Erzpriester Stod aus dem Defanat Wartenburg 126 M. 3 Pf., Erzpriester Hohendorf aus dem Defanat Mehlsack 274 M. 51 Pf., Erzpriester Feyerstein aus dem Defanat Gutstadt 180 M. 92 Pf., Se. bischöflichen Gnaden 16 M. 30 Pf.; zusammen 1800 M.

Frauenburg, den 7. Mai 1875.

Ermländische Bisthums-Kasse.
Kuhn.

Nachweisung

der im Jahre 1875 für den St. Joseph-Verein eingekommenen Kollektengelder.

Es haben eingezahlt: Pfarrer Dinder aus der Parochie Frauenburg 8 M. 10 Pf., Pfarrer Erdmann aus Schillgallen 6 M., Defan Kluth in Tilsit aus Sibben 10 M. 50 Pf., Defan Wien aus dem Defanat Marienburg 17 M., Defan Bader aus dem Defanat Neuteich 44 M. 60 Pf., Erzpriester Karau aus dem Defanat Allenstein 107 M. 24 Pf., Erzpriester Conradt aus dem Defanat Seeburg 46 M. 61 Pf., Erzpriester Austen aus dem Defanat Braunsberg 86 M., Defan Hoppe aus dem Defanat Elbing 54 M. 70 Pf., Erzpriester Dr. Pohlmann aus dem Defanat Heisberg 113 M. 4 Pf., Erzpriester Schwarz aus dem Defanat Köffel 113 M. 20 Pf., Erzpriester Stod aus dem Defanat Wartenburg 102 M. 10 Pf., Erzpriester Hohendorf aus dem Defanat Mehlsack 136 M. 75 Pf., Defan Harwardt aus dem Defanat Stuhm 61 M. 62 Pf., Erzpriester Feyerstein aus dem Defanat Gutstadt 104 M. 92 Pf.; zusammen 1011 M. 38 Pf.

Frauenburg, den 7. Mai 1875.

Ermländische Bisthums-Kasse.
Kuhn.

Ad notam.

Ex relatione fide digna compertum est, quosdam ecclesiasticos viros ritus chaldaici in eo esse, ut ex Oriente in Europam transmigrare ibique pecunias colligere velint in bonum Ecclesiarum ejusdem ritus, quibus tamen minimam earundem partem illos cedere jamdudum observatum est. Si igitur tales viros in nostram quoque dioecesim venire contigerit, Parochi caveant oportet, ne honorum titulis et dignitatibus, quas jactant, vel eminentis vestibibus, quibus fucum faciunt Orientales illi, se decipi sinant neve petitionibus illorum acquiescant neve in collectione elemosynarum eos adjuvent, sed statim ad Ordinariatum rem deferant fidelesque opportunis modis instruant.